

krete Normenkontrollverfahren im Verhältnis zum Ausgangsverfahren ein Teil eines einheitlichen Prozesses sei, da gerade die Entscheidungserheblichkeit der zu prüfenden Norm das wichtige Bindeglied zwischen Ausgangs- und Normenkontrollverfahren bilde.³²² Das Normenkontrollverfahren nütze auch der Entscheidung über den im Ausgangsverfahren anhängigen Verfahrensgegenstand.³²³

Ähnlich gestaltet sich das Verhältnis zwischen Ausgangsverfahren und Zwischenverfahren im liechtensteinischen Recht. Der Staatsgerichtshof macht in StGH 1999/1³²⁴ die Zulässigkeit eines Prüfungsantrages davon abhängig, «dass die Frage der Verfassungsmässigkeit der zur Prüfung vorgelegten Normen auch tatsächlich entscheidungsrelevant ist». Er beruft sich dabei auf seine bisherige Praxis. Die Entscheidungserheblichkeit ist nicht der alleinige Grund, der das Ausgangsverfahren und das konkrete Normenkontrollverfahren zu einem einheitlichen Verfahren verbindet.³²⁵ Es gibt gewichtige Argumente, die für ein verselbständigtetes Verfahren sprechen.

bb) Gesetzeslage

Die Vorschriften über die Beitritts- und Äusserungsberechtigung³²⁶ im deutschen Bundesverfassungsgerichtsgesetz heben den selbständigen Charakter des Zwischenverfahrens gegenüber dem Ausgangsverfahren hervor.³²⁷ Das konkrete Normenkontrollverfahren nach deutschem Recht kennt grundsätzlich keine Verfahrensbeteiligten. Ein antragstellendes (Fach-)Gericht ist einem Antragsteller im abstrakten Normenkontrollverfahren nicht gleichzusetzen. Die Stellung eines Verfahrensbeteiligten kann nur im Wege eines Verfahrensbeitritts erworben werden.³²⁸ Zum Beitritt sind allerdings ausschliesslich die in § 77 BVerfGG genannten Verfassungsorgane berechtigt. Daraus folgt, dass die Parteien

322 Benda/Klein, S. 329, Rz. 772.

323 Benda/Klein, S. 330, Rz. 773.

324 StGH 1999/1, Entscheidung vom 28. September 1999, nicht veröffentlicht, S. 6 unter Bezugnahme auf StGH 1988/16, Urteil vom 28. April 1989, LES 3/1989, S. 115 (117).

325 Siehe hinten S. 179 f.

326 § 82 BVerfGG.

327 Klein, Versuch einer Systematik, S. 583 und Heun, S. 625.

328 Siehe etwa Benda/Klein, S. 368, Rz. 873 und Friesenhahn, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 103.